



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-2204

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL arbeitsgruppe22a@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Lutz Leiber

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 15.05.2018

GESCHÄFTSZ. **22-642 II#1356**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Prüfung der BKA-Software RCIS [#29271]**

BEZUG Ihr IFG-Antrag vom 27. April 2018

Sehr geehrter Herr Meister,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27. April 2018 ergeht
folgender

B E S C H E I D

1. Ihr Antrag auf Übersendung der Unterlagen zu der beim Bundeskriminalamt durchgeführten Kontrolle der Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung wird abgelehnt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

23767/2018

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



SEITE 2 VON 2 Begründung:

Mit E-Mail vom 27. April 2018 baten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung aller Informationen (inklusive Memos, Vermerken, Gesprächsprotokollen, Entwürfen, Notizen, Eingaben, Schriftwechseln, Gutachten, Berichten und Zwischenständen) zur datenschutzrechtlichen Kontrolle im Bereich Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung im BKA. Dabei bezogen Sie sich auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Januar 2018 auf eine kleine Anfrage zum Thema „Informationstechnische Überwachung durch Bundeskriminalamt und Zoll“ (Bundestagsdrucksache 19/522).

Die von Ihnen verlangten Informationen sind Bestandteil eines noch andauernden Kontroll- und Prüfvorgangs der BfDI. Der Informationsantrag ist daher gemäß § 4 Abs. 1 IFG abzulehnen.

Im Übrigen wäre eine Herausgabe auch nach Abschluss des Kontroll- und Prüfvorgangs nur eingeschränkt zulässig, da wesentliche Bestandteile des Kontrollvorganges nach der Verschlussanweisung (VSA) eingestuft sind und für diese Schriftstücke gem. § 3 Nr. 4 IFG kein Informationszugang besteht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leiber